

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **65 (1947)**

Heft 51

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ordnung, die einstimmig beschlossen wurde. Sie behandelte einen von der Schweiz, Ständekommission aufgestellten ersten Entwurf, der in erster Linie die in der DV. vom 15. 4. 38 in Solothurn beschlossenen Interpretationen berücksichtigt, ferner einige textliche Abänderungen auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre. Die Konferenz bereinigte diesen Entwurf, der dann an das C.-C. weitergeleitet wurde und zur Vorlage an die nächste DV. gegenwärtig im Druck steht.

D. Schriftliche Abstimmungen

Um die wesentlichen Kosten zusätzlicher DV. zu vermeiden, sind seit der letzten DV. zweimal dringende Vorlagen auf dem schriftlichen Wege den Delegierten zur Genehmigung unterbreitet worden. Im Juli 1946 sind die neuen «Allg. Bedingungen für Bauarbeiten» genehmigt und im Juni 1947 die folgenden Vorlagen unterbreitet worden, nämlich: 1. Rechnung 1946 und Budget 1947; 2. die neuen Stahlbauvorschriften; 3. die neuen «Bedingungen und Messvorschriften für Plattenarbeiten aus Marmor und anderen Natursteinen». Während Rechnung 1946, Budget 1947 und Formular 146 mit grossem Mehr genehmigt wurden, ist die Genehmigung der Stahlbauvorschriften bis nach Bereinigung durch die welschen Sektionen zurückgestellt worden.

E. Vereinstätigkeit

1. Ständesfragen

Die Titelschutzkommission hat eine rege Tätigkeit entwickelt. Dr. R. Neeser musste sich wegen Arbeitsüberhäufung durch Ing. H. Härry als Präsident ersetzen lassen, bleibt aber als Mitglied der Kommission tätig. Die Titelschutzkommission hat einen Ausschuss beauftragt, in Zusammenarbeit mit einer Delegation des Schweiz. Technikerverbandes eine gemeinsame Lösung der seit Jahren schwebenden Fragen zu suchen. Es ist der gemeinsamen Kommission S. I. A./S. T. V., in welcher auch der BSA und teilweise der VSM vertreten war, gelungen, einen konkreten Vorschlag für eine freiwillige Regelung des Titelschutzes auszuarbeiten. Nach Ansicht des C.-C. ist der heutige Lösungsvorschlag brauchbar. Er vereinigt alle Verbände der technischen Berufe zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles der Hebung der technischen Stände und sichert dem S. I. A. seine bisherige führende Stellung. Sie dürfte eine Zeit des gegenseitigen Vertrauens bringen, die bestimmt im Interesse aller Angehörigen der technischen Berufe liegt.

2. Revision der «Empfehlungen für die Berücksichtigung der Teuerung bei den Anstellungsbedingungen»

Unter dem Vorsitz von Arch. A. Mürset hat die betr. Kommission die früheren «Empfehlungen» einer Revision unterzogen, ohne den Grundsatz des bisherigen Aufbaues zu verlassen. Die Revision beruht in erster Linie auf den Grundsätzen der Eidg. Lohnbegutachtungskommission, sowie auf den zwischen den Angestelltenverbänden und dem Arbeitgeberverband getroffenen Vereinbarungen. Die vom C.-C. genehmigten «Empfehlungen» wurden mit einem Begleitschreiben sämtlichen Mitgliedern des S. I. A. zugestellt.

3. Honorarordnungen und Eidg. Preiskontrollstelle

Das C.-C. richtete im August 1946 eine Eingabe an die Eidg. Preiskontrollstelle mit der Forderung nach Abänderung der bisherigen Verfügung. Das C.-C. verlangte darauf die Abschaffung des Divisors und die Erhöhung des Tarifes nach Zeitaufwand im Ausmass der Steigerung der Lebenskosten. Die Preiskontrollstelle verlangte daraufhin einen zahlenmässigen Beweis für die Stellungnahme des S. I. A. und begründete ihren Standpunkt, dass im Gegenteil der bisherige Divisor auch mit Rücksicht auf die seit der Inkraftsetzung der Verfügung erfolgte starke Steigerung der Baukosten erhöht werden und unbedingt die kleinen Baukostensummen auch erfassen müsste. Es standen sich somit von Anfang an zwei diametral entgegengesetzte Auffassungen gegenüber. Das C.-C. beauftragte eine kleine Delegation, bestehend aus dem Präsidenten der Kommission für betriebswirtschaftliche Fragen der Ingenieur- und Architekten-Bureaux und einigen andern Kollegen, die Verhandlungen mit der Preiskontrollstelle mit aller Energie zu führen und in erster Linie eine zahlenmässige betriebswirtschaftliche Enquête bei einer Anzahl von Ingenieur- und Architektur-Bureaux durchzuführen. Das Sekretariat des S. I. A. richtete daraufhin detaillierte Fragebogen an etwa 40 Bureaux, um zahlenmässig die Entwicklung der Ausgaben, der Einnahmen und des Entgeltes, zerlegt in die betr. Faktoren, zu erfahren. Es war leider nicht möglich, von allen Betrieben beweiskräftiges Material zu erhalten, da zu viele dieser Bureaux keine erschöpfende Buchhaltung führen. Die Enquête zeigte auch, wie verschiedenen die Verhältnisse von Bureau zu Bureau sind, da naturgemäss keine reinen kaufmännischen Betriebe vorliegen und die persönlichen, menschlichen Eigenschaften des Betriebs-

inhabers von massgebender Bedeutung für die finanziellen Ergebnisse des Betriebes sind. Die Kommission versuchte trotzdem, das erhaltene Material möglichst genau zu verarbeiten und konnte bei der Preiskontrollstelle ihre Forderungen weitgehend zahlenmässig belegen. Bekanntlich kann aber mit Statistiken alles bewiesen werden und es war deshalb auch nicht zu verhindern, dass die Preiskontrollstelle gewisse dieser Zahlen für die Verteidigung ihres Standpunktes ebenfalls verwenden konnte, sodass letzten Endes die Verhandlungen sich mehr auf allgemeine Gesichtspunkte, auf die Entwicklung der Baukosten, der Lebenskosten, die Erhebungen der Eidg. Lohnbegutachtungskommission usw. stützen mussten. Die Kommission hatte zunächst bewirken können, dass Bundesrat Stampfli anordnete, keine Abänderung der Verfügung ohne persönliche Zustimmung vorzunehmen. Ferner zog die Kommission als Rechtsberater Dr. jur. K. Stampfli, jun., Solothurn, zu, der mit viel Geschick der Kommission beigestanden hat.

Bekanntlich lässt sich die Eidg. Preiskontrollstelle von ihrem Standpunkt nicht abbringen, keine höheren Preissteigerungen zuzulassen, als die offiziell errechnete Steigerung der Lebenskosten. Nach hartnäckigen und langwierigen, mehrtägigen Verhandlungen, in welchen jede Partei ihren Standpunkt eingehend begründete und belegte, wurde vorerst keine Einigung erzielt, sodass die Kommission beabsichtigte, die Verhandlungen abubrechen und an das Volkswirtschaftsdepartement direkt zu appellieren. Darauf hin machte die von der Preiskontrollstelle als Berater zugezogene Eidg. Bau- und Wohnungsbauverwaltung den Vorschlag einer Neuregelung auf Grund der reduzierten Vorkriegsbaukosten. Die Delegationen und das C.-C. erklärten sich nach nochmaligen, langwierigen Verhandlungen mit der inzwischen in Kraft gesetzten Verfügung unter folgenden Bedingungen einverstanden: a) der Divisor wird mindestens für ein Jahr auf 1,8 belassen; b) die bewilligte Teuerung beträgt 53 %; c) das Merkblatt zur Honorarordnung 102 a wird von der Preiskontrollstelle anerkannt.

Zu diesem letzten Punkte machte in erster Linie das von der Preiskontrollstelle zu den Verhandlungen ebenfalls zugezogene Eidg. Bureau für Wohnungsbauten stark Opposition, in der Meinung, dass der notleidende Siedlungsbau noch mehr verteuert würde. Das C.-C. konnte nach gründlicher Prüfung der Verhältnisse der Delegation Weisung geben, dieser Regelung beizustimmen, da es überzeugt war, dass diese Lösung das Maximum war, was momentan von der Eidg. Preiskontrollstelle erreicht werden konnte. Es muss in der Tat beachtet werden, dass der Teuerungsfaktor der Baukosten inzwischen auf 1,95 bis 2,0 gestiegen ist, im Gegensatz zu der in der Verfügung festgesetzten Zahl von 1,8, wodurch für die Honorare der Ingenieure und Architekten eine entsprechende Besserung der bewilligten Teuerung auf rd. 60 % entsteht*). Uebrigens wird die Preiskontrollstelle nicht ewig bestehen und die letzte Verfügung dürfte als Uebergang zur hoffentlich nicht in zu weiter Ferne stehenden Freiheit der Honorarberechnung betrachtet werden.

(Schluss folgt)

*) Es sei nebenbei bemerkt, dass Aerzte und Zahnärzte gegenwärtig mit der Preiskontrollstelle kämpfen, um eine Teuerung von 25 bis 30 % ihrer Tarife zu erhalten.

Einladung zum Abonnement

Hiermit laden wir die Abonnenten, deren Abonnement Ende 1947 abläuft, zu dessen Erneuerung für das Jahr 1948 ein. Zur Einzahlung dient am besten ein Postcheckformular. Bis am 8. Januar 1948 nicht eingetroffene Abonnementsbeträge werden durch Nachnahme erhoben. Rücktritte bitte vor Neujahr melden.

Es bestehen folgende Abonnements-Kategorien:

Kategorie	12 Monate		6 Monate		3 Monate	
	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland
A	Fr. 54.—	60.—	27.—	30.—	13.50	15.—
B	Fr. 48.—	54.—	24.—	27.—	12.—	13.50
C	Fr. 42.—	48.—	21.—	24.—	10.50	12.—
D	Fr. 30.—	36.—	15.—	18.—	7.50	9.—

A Normaler Preis

B Preis für Mitglieder des Schweiz. Technikerverbandes

C Preis für Mitglieder des S. I. A. oder der G. E. P.

D Preis für Mitglieder des S. I. A. oder der G. E. P., die weniger als 30 Jahre alt sind, sowie für Studierende der E. T. H. (bei Bestellung ist das Geburtsjahr anzugeben).

Das Abonnement kann mit jedem Kalendermonat begonnen werden. Die Kategorien B, C und D gelten nur für direkte Bestellung beim Verlag. Besonders weisen wir hin auf die Möglichkeit, zu Weihnachten *Geschenk-Abonnements* zu lösen, wofür wir besondere Geschenk-Bons ausstellen, die dem Beschenkten überreicht werden können.

Verlag der Schweiz. Bauzeitung

Dianastrasse 5, Zürich; Briefadresse: Postfach Zürich 39
Postcheckrechnung VIII 6110, Tel. 23 45 07